



Per E-Mail am 5. und 24. April 2024
An BMF und StÄV/AA

BDL-Anfrage zur Verordnung 2024/1624/EU: Streichung der Pflicht zur förmlichen Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten in der EU-Geldwäscheverordnung;

Mit Blick auf die zu erwartende Geldwäscheverordnung (AMLR) möchten ich mich mit einer Fragestellung an Sie wenden, die die Leasing-Branche derzeit beschäftigt.

Der finale Trilogtext sieht vor, dass zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten die in Artikel 44 (1)a AMLR genannten Informationen zu erheben sind, vgl. Artikel 18 (2) AMLR.

Gemäß Artikel 44 (1) a AMLR ist demnach auch die Nummer eines Identitätsdokuments (bspw. Pass oder Personalausweis) zu erheben. Da zwischen den Verpflichteten und den wirtschaftlich Berechtigten in aller Regel keine Geschäftsbeziehung besteht, ist eine förmliche Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten anhand von Identitätsdokumenten in der Praxis nicht ohne weiteres darstellbar.

Diesen Punkt hatten wir bereits während des Gesetzgebungsverfahrens adressiert.

Nachdem der Kommissionstext für die Überprüfung der zu erhebenden Daten des wirtschaftlich Berechtigten lediglich die Möglichkeit der förmlichen Identifizierung mittels Identitätsdokumenten vorsah, ist nun in der finalen Fassung die weitere Möglichkeit aufgenommen worden, die Identität des wirtschaftlich Berechtigten durch die Ergreifung angemessener Maßnahmen, um die erforderlichen Informationen, Dokumente und Daten vom Kunden oder anderen zuverlässigen Quellen zu erhalten, zu überprüfen, vgl. Artikel 18 (5) b AMLR. Da weder der Kunde, noch andere verlässliche Quellen - wie bspw. Wirtschaftsauskunfteien – über entsprechende Identitätsnummern verfügen dürften, wäre diese Möglichkeit der Überprüfung der Angaben faktisch gegenstandslos. Das Erfordernis, die Nummer eines Identitätsdokumentes zu erheben, liefe damit aus unserer Sicht immer auf eine förmliche Identifizierung gemäß Artikel 18 (5) a AMLR hinaus.

Das dies vom EU-Gesetzgeber nicht gewollt sein kann, zeigt sich jedoch gerade daran, dass in Artikel (5) b AMLR explizit eine andere Möglichkeit der Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten aufgenommen wurde.

Stellt sich für Sie der Sachverhalt ebenso unklar dar und wie ist dies in die Praxis umzusetzen bzw. welche Möglichkeiten der Berichtigung gibt es?